

**Bekanntmachungen des  
Oberbürgermeisters****Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Siedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen-Ückendorf vom 16.12.1982 vom 09.12.2015**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

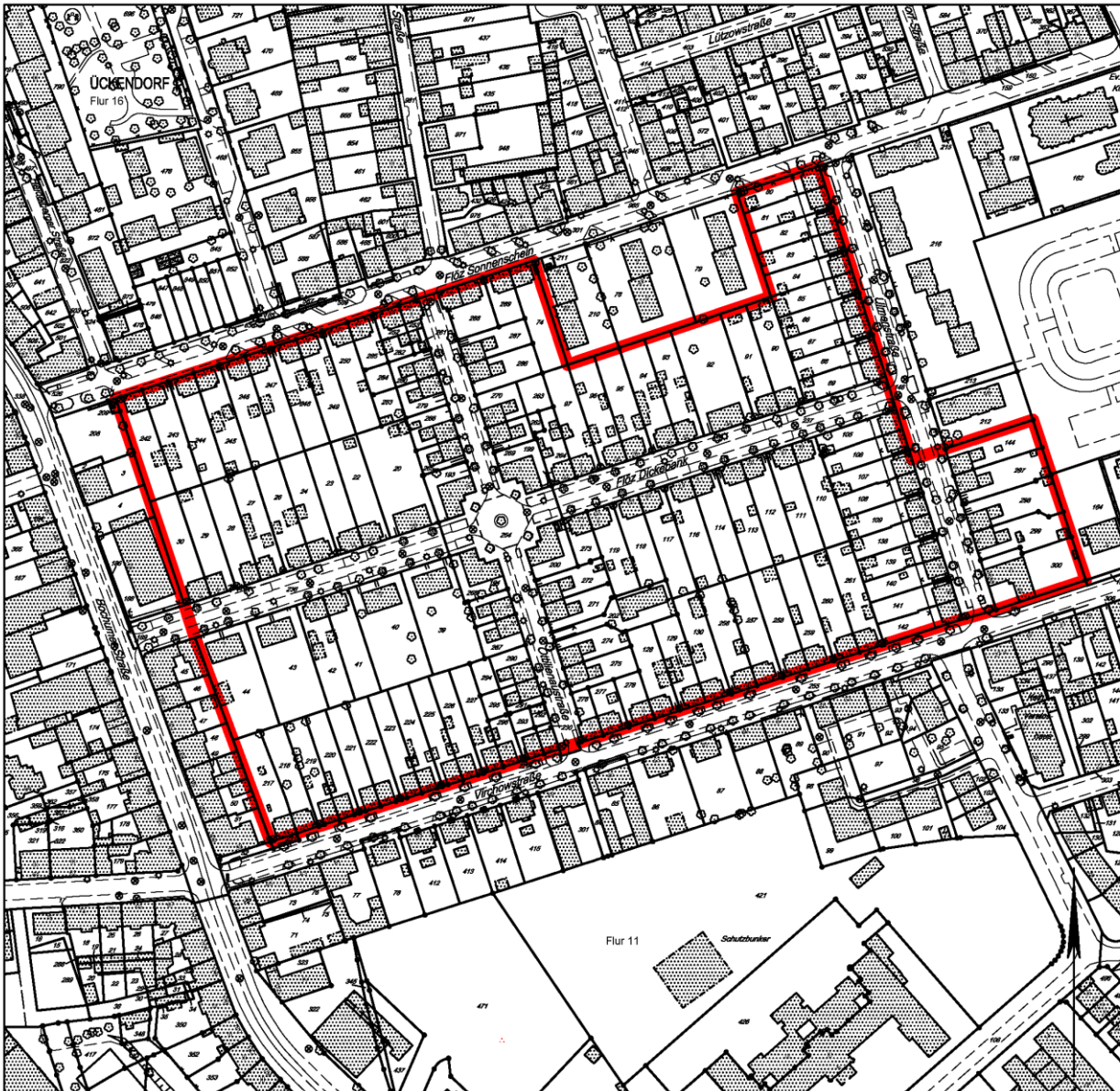
Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Siedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen-Ückendorf vom 16.12.1982 wird aufgehoben.

**§ 2**

In dem Lageplan, der Bestandteil der Aufhebungssatzung ist, ist der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Siedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen-Ückendorf vom 16.12.1982 festgelegt.

**§ 3**

Diese Aufhebungs-Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



**Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Siedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen-Ückendorf vom 16.12.1982**

Zum Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Gestaltungssatzung für die Siedlung Flöz Dickebank gehört die folgende Bebauung:

Flöz Dickebank 1, 2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40

Flöz Sonnenschein 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34

Ottlienastraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24

Ulmenstraße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40

Virchowstraße 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56

Die

**Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Siedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen-Ückendorf vom 16.12.1982**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die vorstehende Satzung/Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Siedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen Ückendorf vom 16.12.1982 wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 GO NRW festgehalten. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle aufbewahrt.

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich der Siedlung Flöz Dickebank in Gelsenkirchen Ückendorf vom 16.12.1982 und der Lageplan liegen während ihrer Geltungsdauer beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

(Informationen im Internet siehe für die Bekanntmachung unter:  
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

Gelsenkirchen, 9. Dezember 2015

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen  
"Waldquartier Buer / Resse"  
erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**erneuten Entwurf des geänderten und ergänzten  
Bebauungsplanes Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen  
"Waldquartier Buer / Resse"**

zwischen Westerholter Straße - Weg zur Ressestraße - Baumschule - Westerholter Wald - Bebauung Westerholter Straße 136-148

mit seiner Begründung und gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1000 und den "Textlichen Festsetzungen" besteht sowie die beigefügte Begründung mit Umweltbericht werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der erneute Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe für die Bekanntmachung unter:  
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>  
für die Planunterlagen:  
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 9. Dezember 2015

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen  
"Wohnen an der Stephanuskirche"  
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 423 der Stadt Gelsenkirchen  
"Wohnen an der Stephanuskirche"**

zwischen Westerholter Straße - Schulgrundstück Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium - Fußweg westlich der Stephanuskirche - Linnefantstraße

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1:500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

**Wesentliche Ziele der Planung sind:**

Die evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Buer befindet sich derzeit in einem Neuordnungsprozess. In diesem Zusammenhang sollen die kirchlichen Einrichtungen an der Westerholter Straße - bestehend aus der denkmalgeschützten Stephanuskirche, dem Stephanushaus (Gemeindehaus) und dem Pfarrhaus - aufgegeben werden. Der Kirchenvorstand hat den Verkauf des Grundstücks an eine Investorengruppe beschlossen, die hier eine Senioren-residenz errichten möchte. Vorgesehen ist ein Abbruch des Gemeindehauses und des Pfarrhauses. An dieser Stelle soll ein Pflegeheim mit ergänzenden seniorengerechten Wohnungen errichtet werden. Das Kirchengebäude soll der Seniorenresidenz künftig als Veranstaltungsstätte dienen, aber auch für gelegentliche Gottesdienste und andere kirchliche Feste zur Verfügung stehen. Um die Planung realisieren zu können ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 423 erforderlich.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 301, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

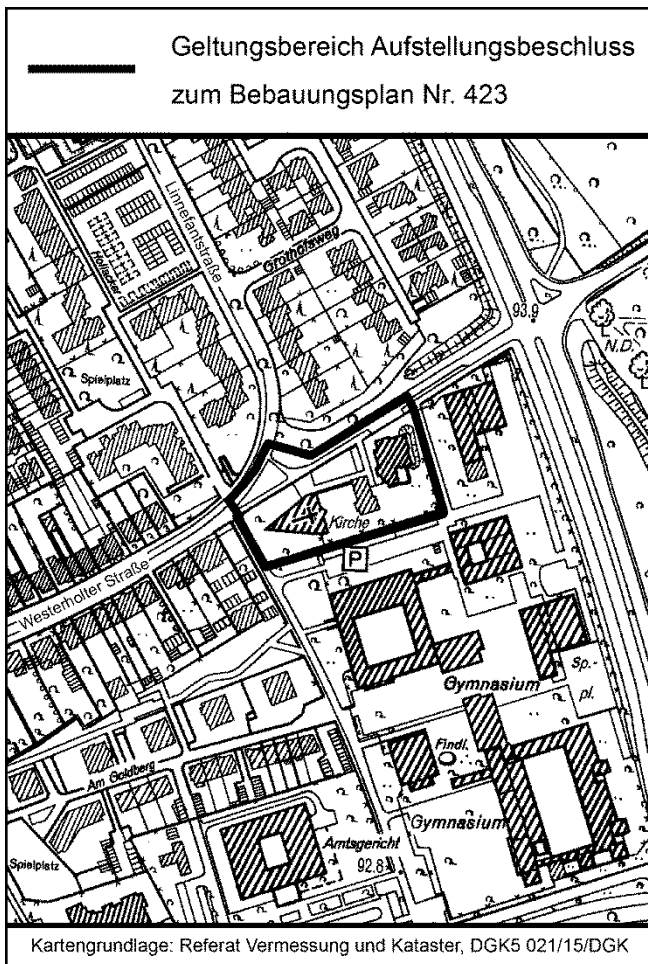
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe für die Bekanntmachung:  
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>  
für die Planunterlagen:  
<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

Gelsenkirchen, 9. Dezember 2015

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Bebauungsplan Nr. 424 der Stadt Gelsenkirchen  
"Ehemaliges Gartencenter"  
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 424 der Stadt Gelsenkirchen  
"Ehemaliges Gartencenter"  
zwischen Fischerstraße und Alter Emscher**

beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 500 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

**Wesentliche Ziele der Planung sind:**

Im Plangebiet sollen Eigenheime in ruhiger Wohnlage entstehen. Die Erschließung soll über eine private Zuwegung von der Fischerstraße aus erfolgen. Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 233, den Grünzug C zu entwickeln und unter Berücksichtigung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten soll keine Bebauung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgen. Dieser Teilbereich soll voraussichtlich als private Gartenfläche genutzt werden.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 306, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

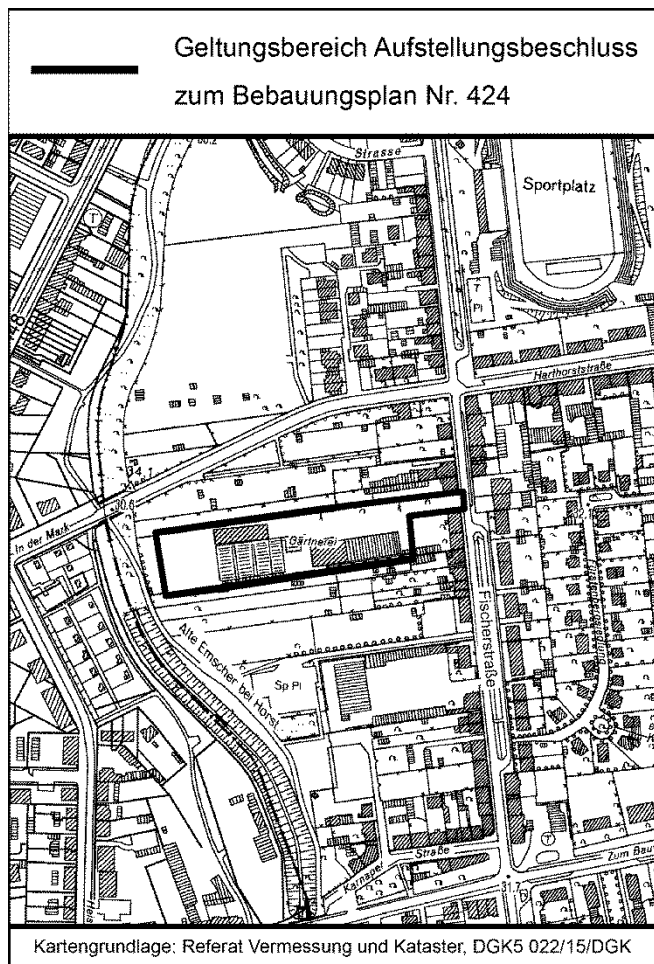
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe für die Bekanntmachung unter:  
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>  
für die Planunterlagen:  
<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

Gelsenkirchen, 9. Dezember 2015

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)



#### **Bebauungsplan Nr. 425 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen "Westlich Tannenbergstraße" Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 425 (vereinfachtes Verfahren) der Stadt Gelsenkirchen "Westlich Tannenbergstraße"**

zwischen nördliche Grundstücksgrenze Herzogstraße Nr. 61 - Herzogstraße - Tannenbergstraße - Wilhelminenstraße - westliche Grundstücksgrenze Wilhelminenstraße Nr. 120 - westliche Grundstücksgrenze Herzogstraße Nr. 61

beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem Plan im Maßstab 1 : 1000 festgesetzt, der gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als gesonderte Niederschrift festgehalten wird. Das Original dieser gesonderten Niederschrift wird bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

### Wesentliche Ziele der Planung sind:

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf der Grundlage des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes den Einzelhandel in die Zentralen Versorgungsbereiche zu lenken, um diese zu erhalten und zu entwickeln. Dies kann nur erreicht werden, wenn Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten an nicht integrierten Standorten außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche unterbunden werden. Hierzu sollen im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses Regelungen zur Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit bestimmter Arten der Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 a BauGB getroffen werden.

Der Plan für den o. g. Bereich ist beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 317, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

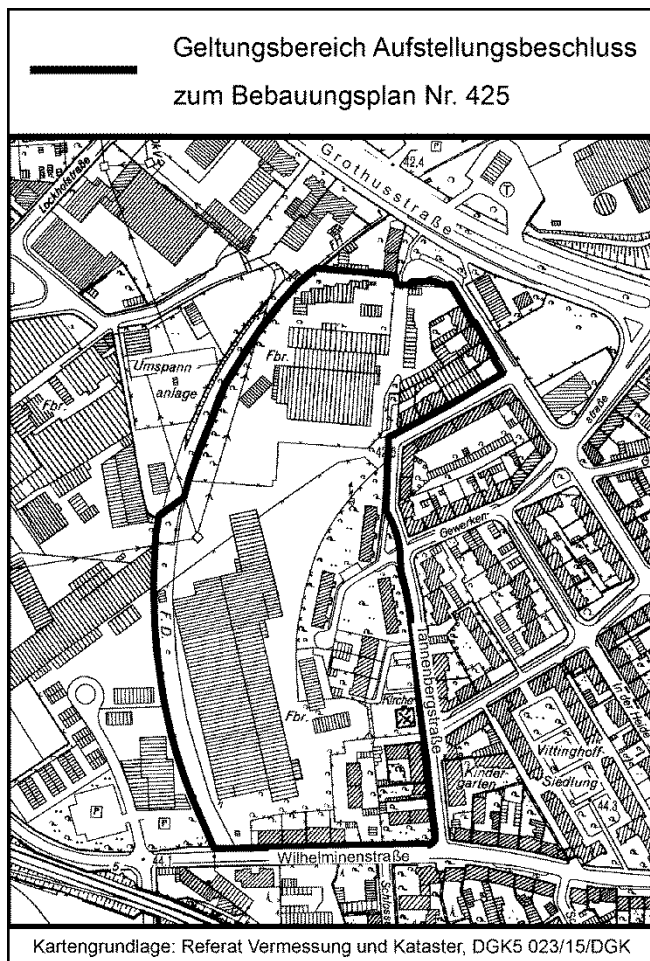
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Informationen im Internet siehe  
für die Bekanntmachung unter:  
<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>  
für die Planunterlagen:  
<http://geo.gkd-el.de/website/bplanauskunft/viewer.htm>)

Gelsenkirchen, 9. Dezember 2015

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)



**Einzelhandelskonzept (EHK) für die Stadt Gelsenkirchen in der Fassung vom 29. September 2015 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. (6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die

**Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (EHK) für die Stadt Gelsenkirchen in der Fassung vom 29. September 2015 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. (6) Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)**

- nach vorangegangener Prüfung und Entscheidung über die abgegebenen Stellungnahmen in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB - beschlossen.

Die Fortschreibung besteht aus drei Teilen:

- Teil A: Gesamtstädtische Analyse
- Teil B: Strategische Bausteine
- Teil C: Zentrenpässe

**Wesentliche Ziele des Konzeptes sind:**

Das Einzelhandelskonzept und die darin vorgenommenen Abgrenzungen sind nicht als starres Konzept zu verstehen. Änderungen im Verlauf der weiteren Stadtentwicklung können durchaus vorgenommen werden. Die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen gemeindlichen Einzelhandelskonzeptes i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Mit der Beschlussfassung der neuen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ersetzt diese die bisher durch den Rat der Stadt beschlossenen geltenden Empfehlungen zur Steuerung des Einzelhandels aus den Jahren 2005 und 2009.

Das Einzelhandelskonzept wird beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 4. Etage, Zimmer 402, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Einzelhandelskonzeptes Auskunft erteilt.

Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes (EHK) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Informationen im Internet siehe

für die Bekanntmachung unter:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

für das Einzelhandelskonzept:

[https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/gesamtstaedische\\_konzepte/Einzelhandelskonzept.aspx](https://www.gelsenkirchen.de/de/infrastruktur/stadtplanung/gesamtstaedische_konzepte/Einzelhandelskonzept.aspx))

Gelsenkirchen, 9. Dezember 2015

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen  
"Waldquartier Buer / Resse"  
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung den

**erneuten Entwurf des geänderten und ergänzten Bebauungsplanes Nr. 412.1  
der Stadt Gelsenkirchen  
"Waldquartier Buer / Resse"**

zwischen Westerholter Straße - Weg zur Ressestraße - Baumschule - Westerholter Wald - Bebauung Westerholter Straße 136-148

mit seiner Begründung und gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan-Grundriss festgesetzt.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, der aus dem "Grundriss" im Maßstab 1:1000 und den "Textlichen Festsetzungen" besteht sowie die beigefügte Begründung mit Umweltbericht werden als gesonderte Niederschriften gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten. Die Originale dieser gesonderten Niederschriften werden bei der verfahrensführenden Stelle der Stadt Gelsenkirchen aufbewahrt.

Der erneute Entwurf des Bebauungsplans mit beigefügter Begründung mit Umweltbericht und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **04.01.2016 bis einschließlich 05.02.2016** beim Referat 61 - Stadtplanung der Stadt Gelsenkirchen, Rathaus in Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstr. 12, 3. Etage, Zimmer 327, während der Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

**Umweltbezogene Informationen**

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit beigefügter Begründung und dem nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die folgenden Arten **umweltbezogener Informationen** verfügbar.



<b>Mensch, Bevölkerung</b>	
Erholung und Wohnqualität: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stadt Gelsenkirchen)	gute Erholungseignung und Wohnqualität aufgrund der Durchgrünung des Wohngebiets
Lärmbelastung / Schallimmissionsprognose: Gutachten (Uppenkamp u. Partner)	Gewerbelärm/ Sportlärm; keine Bedeutung; Verkehrslärmbelastung, Überschreitungen von Orientierungs- und Richtwerten; aktive und passive Lärmschutzfestsetzungen, Wall/Wand und Lärmpegelbereiche.
<b>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
Biotopverbund: Umweltbericht zum RFNP (Themenkarte 2)	Auswirkungen nicht erheblich
Biologische Vielfalt: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stadt Gelsenkirchen)	Auswirkungen nicht erheblich
Natur- und Landschaftsschutz: Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen	Auswirkungen nicht erheblich
Artenschutz: Besonders geschützte planungsrelevante Tierarten, Gutachten (Ing.-und Planungsbüro Lange GbR mit Nachtrag), Einwendung (BUND Deutschland), Einwendung Privater	keine Betroffenheit besonders geschützter planungsrelevanter Vögel und Fledermäuse, Zeitenregelung bei Abriss und Baufeldfreimachung
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Eingriffsregelung: Biotop- und Nutzungstypen: Stadtbiotopkartierung der Stadt Gelsenkirchen, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stadt Gelsenkirchen), Alleenkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Freistellung des Innenbereichs gem. BauGB; multifunktionale Berücksichtigung der Schutzgüter; externer Ausgleich: Aufforstung an der Paulusstraße
<b>Boden und Wasser</b>	
Geologie, Bodenart und Bodentyp: Bodenkarte von NRW, Blatt 4508 Essen (Geologischer Dienst NRW); Gutachten (Agus GmbH Bochum); Bodenfunktionskarte - Auszug schutzwürdige Böden (Stadt Gelsenkirchen)	Böden teilweise anthropogen überformt; Braunerden im Bereich Landwirtschaft aufgrund natürlicher Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig (Stufe 1), Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte
Bodenbelastung: Altlastenkataster (Stadt Gelsenkirchen), Gutachten Aufschüttung (Arcon Ing. GmbH Gelsenkirchen)	Auffüllungen unbedenklich
Erdwärmenutzung: Machbarkeitsstudie und Risikoabschätzung (CDM Smith Bochum)	Umweltrisiken sind nicht auszuschließen
Niederschlagswasserversickerung: Gutachten (Agus GmbH Bochum); Fachbeitrag (Tuttahs u. Meyer)	Oberflächen-Niederschlagswasserversickerung gemäß Konzeptionsplanung festgesetzt
Bodennutzung/geologische Unstetigkeitszone: Gutachten (Ahlenberg Ing. GmbH) Einwendung (Geologischer Dienst NRW); Stellungnahme (Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie NRW);	Auswirkungsbereich der Vestischen Klüftungszone; keine Versickerung des Niederschlagswassers und keine Erdwärmegewinnung möglich
Bodenbeeinträchtigung durch Kampfmittel: Stellungnahme (Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst)	Verdacht auf Kampfmittelvorkommen, ggf. Maßnahmen erforderlich
<b>Klima und Luft</b>	
Gesamtstädtische Klimaaanalyse Gelsenkirchen - Synthetische Klimafunktionskarte (W. Kuttler et al., Universität Duisburg-Essen, Essen 2011)	Stadtrandklima / Freilandklima, -Kaltluftbildungspotential bleibt durch Offenhalten der Strömungsrichtung erhalten
Lufthygiene: Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan Nord (Bezirksregierung Münster); Gesamtstädtische Klimaaanalyse Gelsenkirchen (W. Kuttler et al., Universität Duisburg-Essen, Essen 2011)	keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe
<b>Landschaft</b>	
Landwirtschaftliche Flächen: Einwendung (Landwirtschaftskammer Westfalen /Lippe), Einwendung Privater	Verlust landwirtschaftlichen Flächen durch Überplanung mit Wohnbebauung;
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Stadt Gelsenkirchen)	Verlust der Landschaft wird durch Walderhalt und neue Gestaltqualität ausgeglichen
Waldumwandlung (Teilfläche) in öffentliche Grünfläche: Stellungnahme (Wald und Holz NRW), Einwendung (BUND Deutschland)	Ersatz durch externe Aufforstungsfläche an der Paulusstraße
<b>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	
Restbebauung der Kinderklinik (Stadt Gelsenkirchen)	Abbruch der Gebäude nach Leerzug
Bodendenkmäler: Stellungnahme (LWL- Archäologie für Westfalen)	Aussagen zum Umgang bei Erdbewegungen und kulturgeschichtlichen Bodenfinden

Stellungnahmen zu dem erneuten Entwurf können von jedermann während der öffentlichen Auslegung bei der Stadt Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### Wesentliche Ziele der Planung:

- Revitalisierung der brachgefallenen Fläche der ehemaligen Kinderklinik am Standort Westerholter Straße.
- Umsetzung der planerischen Konzeption des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP).
- Entwicklung eines neuen, bedeutsamen Wohngebietsstandorts mit Wohngebäuden, hauptsächlich Ein- und Zweifamilienhäusern.
- Entwicklung differenzierter, zielgruppenorientierter und qualitativ hochwertiger Wohnraumangebote.
- Entwicklung von Quartieren mit unterschiedlichen städtebaulichen sowie Gestaltqualitäten (Gemeinschaftsschiene, Waldpark und Solarcluster).
- Einbindung in die Landschaft unter Berücksichtigung des vorhandenen Gehölzbestands, der landschaftlichen Umgebung und des angrenzenden Nutzungsbestands.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan Nr. 412.1 der Stadt Gelsenkirchen (gem. § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung (nach § 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

(Ergänzende Internetbekanntmachung siehe für die Bekanntmachung unter:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Amtsblatt/>

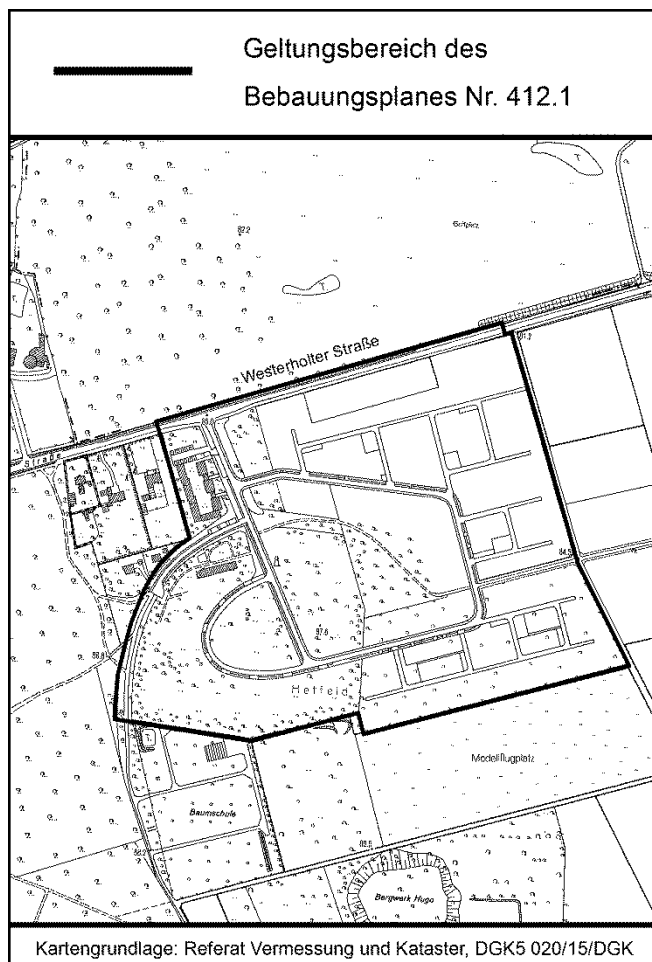
für die Planunterlagen:

<https://www.gelsenkirchen.de/de/Infrastruktur/Stadtplanung/Oeffentlichkeitsbeteiligung/>)

Gelsenkirchen, 9. Dezember 2015

Frank Baranowski  
Oberbürgermeister

(Siegel)



## **Referat 2 (Rat und Verwaltung)**

### **Wahl einer Schiedsperson**

Durch Beschluss des Direktors des Amtsgerichts Gelsenkirchen vom 29. Oktober 2015 ist die Wahl der von der Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd in ihrer Sitzung am 1. September 2015 gewählten Schiedsperson

Henning Voß  
Schonnebecker Straße 16  
45884 Gelsenkirchen  
Schiedsbezirk 52 - Rotthausen -  
für die Zeit vom 17. Oktober 2015 bis 16. Oktober 2020

bestätigt worden.

Stellvertretende Schiedsperson ist Herr Dieter Schindowski, Dörnenkampsweg 17, 45883 Gelsenkirchen, Schiedsbezirk 15 - Feldmark/Heßler -.  
Gelsenkirchen, 10. Dezember 2015

Frank Baranowski

Veröffentlichung gem. Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in der Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.09.1993, Ziff. 2 zu § 5 MBL. NRW. Nr. 56)

## **Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)**

### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Firma wurden folgende Bescheide erlassen:

Bquila GmbH  
zuletzt bekannte Anschrift: Schillerstraße 42, 59065 Hamm  
Bescheide vom 26.11.2015 und 10.12.2015, Forderungskennzeichen 1500181172, 1500181180, 1500181199, 1500181202, 1500097929, 1500097937, 9924208958

Die Bescheide können beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen-, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 603, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2015

I. A. Meyer

## **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Nicolae Paraipan  
zuletzt bekannte Anschrift: Robergstr. 23, 45889 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 09.11.2015 und 26.11.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 03. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

## **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Yusuf Göcener  
zuletzt bekannte Anschrift: Chattenstr. 40, 45888 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 17.11.2015 und 25.11.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 03. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

#### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

##### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Persida Dumitru,  
zuletzt bekannte Anschrift: Liboriusstr. 112, 45881 Gelsenkirchen  
Bescheid vom 18.11.2015

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 04. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

#### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

##### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Sebastian Piotr Murawski  
zuletzt bekannte Anschrift: Unterm Schrick 27a, 44797 Bochum  
Bescheide vom 24.11.2015 und 03.12.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

#### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

##### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Ismail Yilmaz  
zuletzt bekannte Anschrift: Nienkampstr. 39, 45896 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 19.10.2015 und 03.12.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

#### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

##### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Ertan Akcaalan,  
zuletzt bekannte Anschrift: Lengericher Str. 5, 45892 Gelsenkirchen  
Bescheid vom 20.11.2015  
Aktenzeichen: 271/11 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Daniel Eitzert,  
zuletzt bekannte Anschrift: Köhler Str. 12, 46286 Dorsten  
Bescheide vom 25.11.2015 und 02.12.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 04. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Björn Prause  
zuletzt bekannte Anschrift: Xantener Str. 15, 45896 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 24.11.2015 und 03.12.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2015

I. A. Borutta

### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Aydin Muradov,  
zuletzt bekannte Anschrift: Mauerstr. 7, 40477 Düsseldorf  
Bescheide vom 08.12.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2015

I. A. Borutta

### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Elena-Madalina Marin,  
zuletzt bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Str. 178, 45881 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 04.12.2015 und 07.12.2015

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 09. Dezember 2015

I. A. Borutta

### **Referat 30 (Recht und Ordnung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Gegen nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Sorin Dorut,  
zuletzt bekannte Anschrift: Bulmker Str. 59, 45888 Gelsenkirchen  
Bescheid vom 02.12.2015  
Aktenzeichen: 724/15 Vw

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat 30 - Recht und Ordnung, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 1.09, in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 10. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

### **Referat 30 (Recht und Ordnung - untere Fischereibehörde)**

#### **Durchführung der Fischerprüfung am 09.03.2016**

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines wird am **09.03.2016** im Hans-Sachs-Haus, Sitzungszimmer Zenica, 4. Etage, Raum 466, 45879 Gelsenkirchen, durch die untere Fischereibehörde der Stadt Gelsenkirchen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Referat Recht und Ordnung - untere Fischereibehörde, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen.

Anmeldeformulare sind bei der vorbezeichneten Dienststelle, den Bürger-Centern sowie unter [gelsenkirchen.de/fischerei](http://gelsenkirchen.de/fischerei) verfügbar.

Die Gebühr für die Zulassung zur Prüfung beträgt 50,00 €.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Gelsenkirchen, 04. Dezember 2015

I. A. Born-Heuser

### **Referat 51 (Erziehung und Bildung)**

#### **Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

An nachstehend aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Ciurariu, Mihaela  
zuletzt bekannte Anschrift: Bismarckstr. 52, 45888 Gelsenkirchen  
Bescheide vom 23.09.2015 und 27.10.2015  
Aktenzeichen: 51.1.UV.14.1787

Vorgenannte Bescheide können beim Referat Erziehung und Bildung, Unterhaltsvorschusskasse, Wildenbruchplatz 7, Zimmer 502, während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden. Verkehrsstunden sind montags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und mittwochs vom 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und nach Vereinbarung.

Die Bescheide werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 02. November 2015

I. A. Schreck

## **Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts**



### **UMLEGUNGSAUSSCHUSS DER STADT GELSENKIRCHEN**

#### **Berichtigung**

Im Amtsblatt Nr. 48 vom 04.12.2015 wurde in der Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit von Umlegungsregelungen für die vereinfachte Umlegung Herbertstraße - V 74 - versehentlich ein verkehrtes Beschlussdatum aufgeführt. Das richtige Beschlussdatum lautet: 29.09.2015

Gelsenkirchen, 07. Dezember 2015

Die Vorsitzende  
Sickers

Dienstsiegel  
Umlegungsausschuss der  
Stadt Gelsenkirchen

## **Sonstige Bekanntmachungen**



## **Personalnachrichten**



#### **25jähriges Dienstjubiläum:**

- 1. Januar 2016:** Anja Machinek, Beschäftigte (Referat Erziehung und Bildung), Marita Oppermann, Beschäftigte (Referat Erziehung und Bildung), Christiane Ribbers, Beschäftigte (Referat Außerschulische Bildung), Birgitt Schmitz, Beschäftigte (Referat Recht und Ordnung), Helga Sell, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),
- 5. Januar 2016:** Bernd Becker, Beschäftigter (Referat Kultur), Andreas Petrovitsch, Beschäftigter (Referat Außerschulische Bildung),
- 8. Januar 2016:** Brigitte Schembecker-Bertuleit, Beschäftigte (Referat Soziales),
- 10. Januar 2016:** Barbara Hinkel, Beschäftigte (Referat Erziehung und Bildung),

#### **40jähriges Dienstjubiläum:**

- 1. Januar 2016:** Ulrike Klein, Beschäftigte (Referat Bauordnung und Bauverwaltung),

#### **Ruhestand:**

- 1. Januar 2016:** Günter Falkenthal, Beschäftigter (Referat Hochbau und Liegenschaften), Agnes Feldheim, Beschäftigte (Senioren- und Pflegeheime), Angelika Georges, Beschäftigte (Schwerbehindertenvertretung), Karlheinz Hagen, Beschäftigter (Referat Hochbau und Liegenschaften), Peter Kellmann, Beamter (Referat Erziehung und Bildung), Frank-Uwe Kirchner, Beamter (Referat Feuerwehr), Raimund Kirschbaum, Beschäftigter (Referat Gesundheit), Ursula Wanoth, Beschäftigte (Referat Außerschulische Bildung)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 67. Jahrgang.  
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Jörg Kemper,  
Referat 2 - Rat und Verwaltung – Das Amtsblatt kann in Einzelfällen  
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-  
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. –

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:  
[www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp](http://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Mitteilungen/Amtsblatt/default.asp)

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.